

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und
Gesundheit für das Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Elektrotechnik mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Engineering)
vom 26. November 2025**

Lesefassung vom 14. April 2025

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049) hat der Senat der Hochschule Aalen am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 9. April 2025 die erste Änderung dieser Auswahlatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 14. April 2025 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensezung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
- a. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
 - b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - c. sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle,
 - d. der Nachweis über die englische Sprachqualifikation und
 - e. ein Ausweisdokument

Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (2) Das Zulassungsamt kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerber und Bewerberinnen müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Sprachnachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 ist durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente zu erbringen:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit der Angabe über das erreichte Sprachniveau,
2. TOEIC (L&R) mit einer Mindestpunktzahl von 785,
3. TOEFL (iBT) mit einer Mindestpunktzahl von 72,
4. TOEFL (ITP) mit einer Mindestpunktzahl von 543,
5. Cambridge First mit mindestens dem Grade B,
6. Cambridge CAE oder CPE mit mindestens dem Grade C,
7. IELTS mit einer Mindestbewertung von 6.0,
8. PTC Academic B2 mit einer Mindestpunktzahl von 65 oder
9. UNlcert II-Zertifikat mit einer Mindestnote von 2,3.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
 - a. Abschluss:

Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Ausrichtung in dem Bereich Elektrotechnik oder fachverwandter Ausrichtung mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.
 - b. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche. Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - c. die geforderten Sprachnachweise.
- (2) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses herangezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26.

Aalen, den 26. November 2024

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor